

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 6

Artikel: Orangensaft als Frühstücksgetränk : ein Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung

Autor: Lehmann, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518188>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Orangensaft als Frühstücksgetränk

Ein Entscheid der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung

Oberst A. Lehmann, Zürich

Unter dem Titel «Ist die Zusammensetzung des Frühstücks in der Schweizer Armee noch zeitgemäss?» hat ein *Fourier* K. St. in der August-Nummer 1970 des «Der *Fourier*» vorgeschlagen, von dem seit Jahrzehnten bewährten Standardmenu abzuweichen und mit Rücksicht auf die Essgewohnheiten unserer Zeit statt Kaffee oder Schokolade Orangensaft als Frühstücksgetränk abzugeben. Er schildert in diesem Artikel die Erfahrungen, die er damit gemacht hat und die er als positiv bezeichnet. Auf eine Anfrage hin gab der Einsender in der Februar-Nummer 1971 des «Der *Fourier*» noch einige genauere Angaben über sein Experiment. Seinen Ausführungen wurden aber in der April-Nummer 1971 von einem andern *Fourier* scharf widersprochen, der glaubt, dass nur wer Orangensaft verkauft, Interesse an solchen Wünschen haben kann und dass beabsichtigt wird, die Armee zu einem preiswerten Werbeträger für ein bestimmtes Produkt zu missbrauchen. Im Anschluss an diese Ausführungen äusserte sich auch das OKK zu den erwähnten Einsendungen und wies die Anregung aus verschiedenen Gründen, die nachfolgend nochmals erwähnt werden, ebenfalls ab. Dabei macht es insbesondere auf Ziff. 6.2 seiner Administrativen Weisungen Nr. 1 aufmerksam, wonach die Verrechnung von Getränken als Beigaben zu Speisen zulasten der Dienst- oder Truppenkasse nicht gestattet ist.

Die Abgabe von Orangensaft als Frühstücksgetränk hat auch zu *zwei Rekursfällen* geführt, die unlängst entschieden wurden:

Es betrifft drei Einheiten der *Ls Trp* — Die erste der genannten Einheiten hat im WK 1970 in 18 Arbeitstagen 8 mal zum Frühstück Orangensaft verabfolgt, je zusammen mit Tee, Butter und Biscuits. Daneben hat diese *Kp* täglich einen *Znüni* abgegeben, und zwar unabhängig davon, ob das Frühstücksgetränk aus Orangensaft, Schokolade oder Milchkaffee bestanden hatte.

Die zweite Einheit hat in der ersten Soldperiode, das heisst während 9 Arbeitstagen einmal Orangensaft zum Morgenessen serviert, zusammen mit Joghurt, Cornflakes und Brot. In der zweiten Soldperiode, wiederum während 9 Arbeitstagen, gab sie dreimal Orangensaft zum Frühstück ab, je mit Butter, Konfitüre und Brot, oder mit Käse und Brot. Bei dieser *Kp* erscheinen keine *Znüni* auf dem Verpflegungsplan.

Eine dritte *Kp* gab während der zweiten Soldperiode an zwei Tagen anstelle von Milchkaffee Orangensaft als Hauptgetränk ab, einmal mit Biscuits, Butter und Tee und das anderemal mit Tee und Schinkenbrot.

Das OKK beanstandete diese Abgaben und belastete die verantwortlichen *Kdt* bzw. Rechnungsführer mit den für den Orangensaft bezahlten Beträgen, nämlich die erste der erwähnten *Kp* mit Fr. 315.—, die zweite mit Fr. 41.80 und die dritte mit Fr. 86.40.

Gegen diese Belastungen reichten die zuerst genannten beiden Einheiten gemeinsam, die dritte selbständig je einen *Rekurs* bei der Rekurskommission der Eidgenössischen Militärverwaltung ein. Irrtümlicherweise fassten die *Rekurrenten* die Beanstandungen des OKK in den *Revisionbemerkungen* als *rekursfähigen* Entscheid auf. Sie mussten angehalten werden, aus formellen Gründen zuerst vom OKK einen, ausdrücklich als *rekursfähig* bezeichneten Entscheid zu verlangen, worauf erst auf die *Rekurse* eingetreten werden konnte.

Die Rekurskommission hatte vorerst zu entscheiden, ob die Abgabe wirklich unter das in Ziff. 6.2 der Administrativen Weisungen Nr. 1 (gültig ab 1. Januar 1970) umschriebene Verbot fiel, welche Ziffer wörtlich lautet:

«Die Verrechnung von Spirituosen und Getränken aller Art als Beigabe zu Speisen usw. zulasten der Dienst- oder Truppenkasse ist nicht gestattet.»

Die *Rekurrenten* machten geltend, dass in den streitigen Fällen der Orangensaft nicht als Beigabe zu Speisen verabfolgt worden sei, sondern als Hauptgetränk zum Frühstück. Er habe somit einen integrierenden Bestandteil des Frühstücks gebildet. Auch Kaffee, Schokolade, Ovomaltine usw. sind Getränke. Somit dürften auch sie nicht zulasten der Dienstkasse verrechnet werden.

Die Rekurskommission ist dieser Interpretation der erwähnten Bestimmung gefolgt. Sie hat festgestellt, dass sich ein derartiges Verbot aus Ziff. 6.2 nicht ableiten lasse. Zweifellos dachte man

bei der Abfassung dieser Ziffer nicht an Orangensaft als Frühstücksgetränk. Diese Tatsache hat das OKK noch vor dem Rekursentscheid offenbar auch eingesehen und die erwähnte Bestimmung in den Administrativen Weisungen Nr. 3 (gültig ab 1. Januar 1972) unter Ziff. 2.2 wie folgt abgeändert:

«Für den Truppenhaushalt dürfen zulasten des Verpflegungskredites nur die in der Tagesportion erwähnten Getränke verrechnet werden.
Die Bezahlung anderer Getränke oder Spirituosen zulasten der Dienst- oder Truppenkasse ist untersagt.»

Damit ist nun das Verbot klargestellt und dürfte inskünftig zu keinen Diskussionen mehr führen. Die Rekurskommission hat ferner festgestellt, dass ein bezügliches Verbot auch nicht aus Ziff. 46 der Vorschriften über den Verpflegungsdienst I (Truppenhaushalt) entnommen werden kann. Diese Ziffer hat den Charakter von Empfehlungen und nicht von strikten Befehlen. Gleich verhält es sich mit den in Schulen und Kursen als Instruktionsmaterial abgegebenen Menuplänen und mit der in Ziff. 141 VR umschriebenen Tagesportion. Es ist nicht verboten, von ihnen in vernünftigem Masse abzuweichen, nachdem an die Stelle der früheren Tagesportion in natura nunmehr in der Regel ein Verpflegungskredit getreten ist, wodurch dem Rechnungsführer eine gewisse Freiheit gelassen wird, Artikel der normalen Tagesportion durch andere Lebensmittel zu ersetzen.

Das OKK hat auch geltend gemacht, dass die Milch ernährungsphysiologisch den Bedürfnissen des Körpers am besten angepasst ist. (Wir verweisen auf die Gegenüberstellung im Artikel des OKK auf Seite 132 der April-Nummer 1971 des «Der Fourier») — Um die Frage abzuklären, ob die Abgabe von Orangensaft als Frühstücksgetränk vom Ernährungsstandpunkt aus verantwortet werden kann, hat die Rekurskommission ein Gutachten eines Ernährungswissenschaftlers eingeholt. Dieser hat festgestellt, dass dagegen keine Bedenken bestehen, doch sollte es sich nach seiner Ansicht um Ausnahmen handeln. Er kommt allerdings in seinem Gutachten zum Schluss, dass bei Abwägen sämtlicher Aspekte Getränke auf Milchbasis (Kaffee, Ovomaltine usw.) dem Fruchtsaft als alleinigem Frühstücksgetränk in wesentlichen Belangen überlegen sind.

Die Rekurskommission hat in ihrem Entscheid auch berücksichtigt, dass gemäss Ziff. 153 VR auf die Ernährungsgewohnheiten Rücksicht zu nehmen ist. Es sei nicht zu bestreiten, dass sich diese — besonders bei der jüngeren Generation — grundlegend geändert haben. Es könne deshalb den Rekurrenten nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn sie, diesen Änderungen Rechnung tragend, als Versuch abwechslungsweise Orangensaft als Hauptgetränk zum Frühstück verabfolgten.

Auch der Frage, ob geschäftliche Beziehungen zum Kauf von Fruchtsaft geführt haben und ob es sich um einen wohlgemeinten Versuch oder gar um eine bewusste Provokation gehandelt habe, ist die Rekurskommission nachgegangen. Beides ist nicht eindeutig bewiesen und konnte den Rekurrenten nicht zur Last angerechnet werden.

In seinem Entscheid wies das OKK ferner u. a. noch darauf hin, dass es sich bei der Milch um ein Inlandprodukt handle, währenddem Orangensaft importiert werden müsse. — Es ist sicher richtig, dass es im Interesse der Volkswirtschaft liegt, einheimische Produkte zu verwenden. Ist aber die ausnahmsweise Verwendung von Orangensaft im Interesse der Abwechslung und in Berücksichtigung der modernen Ernährungsgewohnheiten an sich zuzulassen, so könne die Tatsache, dass es sich bei Orangensaft bezüglich des Grundstoffes um ein Importprodukt handle, nicht dazu führen, dessen Verwendung als Frühstücksgetränk auszuschliessen. Eine Reihe anderer Artikel der Tagesportion, wie Kakao, Kaffee, Tee, Reis usw. sind auch nicht Inlandprodukte.

Schliesslich hat das OKK in seinem erstinstanzlichen Entscheid darauf verwiesen, dass Milch preislich vorteilhafter sei als Fruchtsäfte. Die Rekurskommission hat dazu festgestellt, dass einem Rechnungsführer kein Vorwurf gemacht werden kann, wenn er gelegentlich auch weniger preiswerte Artikel abgibt, sofern er den Verpflegungskredit nicht überzieht und keine unverantwortlichen Luxusausgaben macht.

Aus allen diesen Gründen hat die erste Abteilung der Rekurskommission die *Rekurse* gegen den Entscheid des OKK *gutgeheissen* und die Belastungen aufgehoben. Es wäre in der Tat stossend gewesen, wenn der Versuch, einen nicht gewohnten Weg zu gehen, dadurch bestraft worden wäre, dass die Verantwortlichen persönlich zur Bezahlung grösserer Geldbeträge herangezogen worden wären. — *Wie erwähnt, bringen die neuen, ab 1. Januar 1972 gültigen Administrativen Weisungen Nr. 3 des OKK in dieser Frage durch ein eindeutiges Verbot Klarheit.*